



## Grosskunden (GN) - Tarif 2023

Das Produkt ist für Grossbezüger mit Netzanschluss in Niederspannung 230/400 Volt. Der jährliche Energiebezug ist in der Regel grösser 50'000 kWh.

### 1. Preise

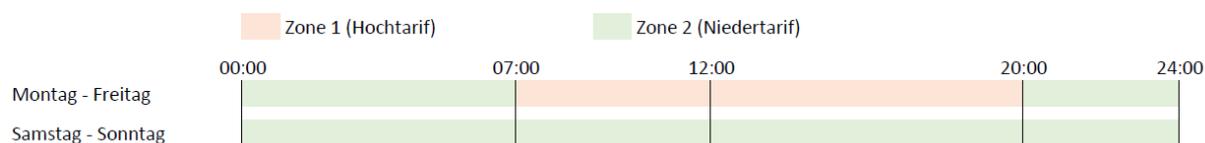
Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Alle Preisangaben exkl. MWST.

ENERGIELIEFERUNG 100 % Wasserkraft Alpenraum			
Komponenten (exkl. MWST)	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	19.63	15.65
Leistungspreis	CHF/kW	1.00	

NETZNUTZUNG			
Komponenten (exkl. MWST)	Einheit	Zone 1	Zone 2
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	5.59	5.10
Blindenergie Arbeitspreise	Rp./kVarh	3.20	
Wirkleistung (höchstes Monats-Maximum)	CHF/kW	6.08	
Grundpreis	CHF/Monat	25.00	

ABGABEN		
Komponenten	Einheit	
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.46
Bundesabgabe für erneuerbare Energie (KEV)	Rp./kWh	2.20
Bundesabgabe Schutz Gewässer und Fische	Rp./kWh	0.10
Konzessionsabgaben an Gemeinde	Rp./kWh	0.60
Mehrwertsteuer auf Energielieferung, Netznutzung und Abgaben	%	7.70

### 2. Preiszonen



### **3. Anwendung**

Das Produkt GN ist für Grossbezüger mit einem Netzanschluss in der Niederspannung. Der jährliche Energiebezug ist in der Regel über 50'000 kWh.

### **4. Messung**

Das Elektrizitätswerk Schafisheim, EWS, bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und -Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges.

### **5. Leistungsmessung**

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die vom EWS bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

### **6. Blindleistung**

Pro Monat oder Quartal darf der Blindenergieverbrauch über die Hoch- und Niedertarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches entsprechend  $\cos \varphi = 0.91$  betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifordnung verrechnet.

### **7. Rechnungsstellung**

Das EWS ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren und Verzugszinse zu dem für Bankvorschüsse gültigen Zinsfuss gefordert und Massnahmen gemäss Reglement ergriffen.

### **8. Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich (Link: [Online Schalter](#)) oder telefonisch (Tel. Nr. 062 769 60 00) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **9. Reglemente**

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS. Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf [www.schafisheim.ch/reglemente](http://www.schafisheim.ch/reglemente) abgerufen werden.